ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 50.933/3
VOM 21. FEBRUAR 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 8. Februar 2012 von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft „zur Aufhebung des Erlasses der Regierung vom 28. April 2003 zur Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Pflege- und Fachpersonal im Gesundheitsbereich“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. April 2003 zur Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Pflege- und Fachpersonal im Gesundheitsbereich mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufzuheben. Der aufzuhebende Erlass regelt die Zuweisung von Zuschüssen an natürliche oder juristische Personen, die Weiterbildungen für Pflege- und Fachpersonal im Gesundheitsbereich anbieten.

3. In der Präambel werden das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und das Dekret vom 9. Dezember 2010 zur Festlegung des Haushaltsplans der Einnahmen und des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2011 als Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses erwähnt.

Die Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Erlasses mit Verordnungscharakter ist dieselbe wie die Rechtsgrundlage zur Verabschiedung dieses Erlasses.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 gilt nicht als Rechtsgrundlage, da es nur eine zuständigkeitsrechtliche Grundlage für den entworfenen Erlass, aber keine Ermächtigung zur Regelung der betreffenden Zuschüsse enthält. Der Beauftragte bestätigt ferner, dass dafür auch keine spezifische dekretale Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Im Allgemeinen kann die Rechtsgrundlage wohl in Artikel 57 § 2 Absatz 2 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefunden werden, in dem bestimmt wird, dass das Haushaltsdekret für jeden Zuschuss, der nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, eine Bestimmung enthält, die die Art des Zuschusses verdeutlicht. Diese Zuschüsse können zu den von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen gewährt werden. Angesichts der Rückwirkung sind die relevanten Haushaltsbestimmungen für das Haushaltsjahr 2011, Artikel 8 des Dekretes vom

9. Dezember 2010 zur Festlegung des Haushaltsplans der Einnahmen und des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2011 und, dem Beauftragten zufolge, Zuweisung 50.16.33.02 (Siehe Anlage 1 desselben Dekretes), und für das Haushaltsjahr 2012, Artikel 8 des Dekretes vom 8. Dezember 2011 zur Festlegung des Haushaltsplans der Einnahmen und des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2012 und Zuweisung 50.16.33.02 (siehe Anlage 1 desselben Dekrets)[1]. In den erwähnten Artikeln 8 des Dekretes vom 9. Dezember 2010 und des Dekretes vom 8. Dezember 2011 wird bestimmt, dass Zuschüsse in Ausführung von Artikel 57 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 zulasten von Zuweisungen zuerkannt werden können, die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet sind. Die genannten Zuweisungen enthalten Mittel für „Fortbildung für Notärzte, Krankenpfleger, Hebammen, medizinisches Hilfspersonal, Seniorenbetreuer und Sanitäter“.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Angesichts der Bemerkung bezüglich der Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass:

- ist der erste Absatz der Präambel auszulassen;

- muss in der Präambel ein Absatz hinzugefügt werden (der zum ersten Absatz wird), in dem auf Artikel 57 § 2 Absatz 2 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hingewiesen wird;

- kann im heutigen zweiten Absatz der Präambel (der zum dritten Absatz wird) spezifisch auf Artikel 8 und Zuweisung 50.16.33.02 des darin erwähnten Dekretes vom 9. Dezember 2010 hingewiesen werden;

- muss in der Präambel ein Absatz hinzugefügt werden (der zum vierten Absatz wird), in dem auf Artikel 8 und Zuweisung 50.16.33.02 des Dekretes vom 8. Dezember 2011 zur Festlegung

[1] Die Rechtsgrundlage einer rückwirkend verabschiedeten Bestimmung muss sowohl zu dem Zeitpunkt, an dem die Bestimmung verabschiedet wird als für die ganze Periode, während deren sie gilt, bestehen. Für eine Aufhebungsbestimmung kann man davon ausgehen, dass die Rechtsgrundlage zu dem Zeitpunkt, an dem die Bestimmung verabschiedet wird und zu dem Zeitpunkt, an dem die Aufhebung gilt (im vorliegenden Fall am 1. Januar 2011) bestehen muss. So sind sowohl Artikel aus dem Haushaltsdekret für 2011 als Artikel aus dem Haushaltsdekret für 2012 im vorliegenden Fall nötig.

des Haushaltsplans der Einnahmen und des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2012 hingewiesen wird.

5. Der heutige vierte Absatz der Präambel ist auszulassen; der darin erwähnte Vertrag hat dem Beauftragten zufolge keinen Zusammenhang mit dem entworfenen Erlass.

Artikel 2

6. Laut Artikel 2 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Beauftragte erteilt diesbezüglich folgende Erläuterung:

„Die Bezuschussungsbedingungen wurden im Rahmen eines Vertrages mit der Organisation ab dem 01.01.2011 einvernehmlich abgeändert. Aus Zeitgründen wurde der Erlass erst nachträglich aufgehoben.

Es sind keine Subsidien ‚abgeschafft' worden, nur sind diese jetzt durch jährliche Verträge geregelt. Dieses Vorgehen ist ab 2011 in Kraft getreten und ermöglicht eine zielführende Zusammenarbeit mit der Organisation."

Aufgrund dieser Erläuterung wirft die Rückwirkung keine Frage auf.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LEMMENS,	Kammerpräsident,
	J. SMETS, B. SEUTIN,	Staatsräte,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

A.-M. GOOSSENS P. LEMMENS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN